

(3) Für die Entstörung von HF-Anlagen zur Erzeugung von zweckgebundener HF-Energie sind die Entstörungsgrade nach den technischen Bedingungen der folgenden §§ 5 bis 9 vorgeschrieben.

(4) Für die Entstörung von Anlagen gemäß § 1 Abs. 3 werden in den Bestimmungen des Vorschriftenwerkes Deutscher Elektrotechniker (VDE-Bestimmungen), herausgegeben von der Kammer der Technik, oder in den Technischen Gütevorschriften und Lieferbedingungen (TGL-Bestimmungen), herausgegeben von den Fachministerien, vertrieben vom Druckschriftenvertrieb der Kammer der Technik, Entstörungsgrade festgelegt, die vor allem aus wirtschaftlichen Gründen bei der Gerätefertigung für eine Vorentstörung gelten.

Soweit bei dem Betrieb solcher Geräte noch Störungen wichtiger Funkdienste auftreten, kann eine Nachtentstörung bis zu dem unter Abs. 2 festgelegten Wert der Störspannung bzw. Störfeldstärke verlangt werden.

Falls für bestimmte Anlagenarten noch keine VDE- oder TGL-Bestimmungen aus technischen Gründen herausgegeben werden konnten, legt das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen im Benehmen mit den beteiligten Anlageninhabern oder Herstellern technisch und wirtschaftlich günstige Entstörungsmaßnahmen fest. Kommt keine Einigung zustande, so entscheidet das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen unter sinngemäßer Anwendung des § 11 Abs. 2 der HFVO und des § 25 Abs. 1 dieser Durchführungsbestimmung. Dieses gilt besonders für Anlagen nach § 1 Abs. 3 unter d.

(5) In allen Fällen, in denen eine Entstörung bis zu dem unter Abs. 2 festgelegten Entstörungsgrad aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht durchgeführt werden kann, entscheidet das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen nach Maßgabe des § 4 Abs. 4 und des § 11 Abs. 2 der HFVO und des § 25 Abs. 1 dieser Durchführungsbestimmung.

(6) Die zur Anwendung kommenden Methoden zur Messung des Entstörungsgrades (Störspannungen, Störfeldstärken usw.) werden vom Deutschen Amt für Maß und Gewicht in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen und der Kammer der Technik festgelegt.

(7) Bei der Entstörung gilt für gestörte Funkempfangsanlagen der Grundsatz, daß sich die Empfangseinrichtungen, Antennen und Erdungsanlagen, die Strom-Zuführung und -Versorgung usw. in einem einwandfreien technischen und betrieblichen Zustand befinden müssen, wie ihn die VDE- bzw. TGL-Bestimmungen oder die sonst für ihre Verwendung gültigen technischen Richtlinien und Bauvorschriften vorschreiben.

## II.

### Allgemeine Aufbauvorschriften; technische Bedingungen für den Betrieb von HF-Anlagen

#### § 5

(1) Für die Aufstellung der Anlagen gemäß § 1 Absätze 2 und 3 gelten die VDE- bzw. TGL-Bestimmungen.

(2) Besondere Bauvorschriften oder Pflichtenhefte müssen die Grundsätze einer störungsfreien Aufstellung berücksichtigen.

#### § 6

(1) Der Betrieb von **Funkstrecken-Anlagen** wird nur bis zum **31. Dezember 1954** genehmigt, soweit es sich um Anlagen handelt, die sich schon vor Erlaß der HFVO in Betrieb befanden oder innerhalb von zwei Monaten nach Erlaß der HFVO zum Betrieb gemeldet werden.

Diese Geräte dürfen aber nur betrieben werden, solange sie keine wichtigen Funkdienste erheblich beeinträchtigen. In derartigen Störfällen müssen sie wegen ihrer besonderen Störbreiten nach den Bestimmungen des § 11 Abs. 2 der HFVO bis zu den im folgenden § 7 Abs. 1 festgelegten Störgrenzen für HF-Röhrengeräte entstört werden.

(2) Die Genehmigung zum Betrieb von **Funkstrecken-Anlagen**, die bis zum **31. Dezember 1954** durch einen Faradayschen Käfig abgeschirmt sind und bei denen eine wirksame Entstörung nach den Bedingungen des § 7 Abs. 1 unter a und b nachgewiesen ist, kann gemäß § 11 Abs. 2 der HFVO bis zum **31. Dezember 1959** verlängert werden. Die Genehmigung wird aber in solchen Fällen auf den Aufstellungsraum beschränkt.

(3) Die unter Absätze 1 und 2 getroffene Regelung gilt nicht für **Funkstrecken-Anlagen der elektrischen Chirurgie** und **Funkstrecken-Anlagen**, die für **Meßzwecke** verwendet werden oder der weiteren Entwicklung auf dem Gebiet der **Forschung** und der hieraus gewonnenen Nutzenanwendung dienen.

(4) Der Betrieb von Chirurgie-Anlagen, die **Funkstrecken** verwenden und Hochfrequenz nur **während der Operation** erzeugen, wird auf Antrag ohne Befristung genehmigt,

a) allgemein, wenn die Leistung 250 Watt (integrale Messung aller Frequenzen) nicht übersteigt,

b) in medizinischen Instituten und Krankenhäusern, wenn die Leistung 550 Watt (integrale Messung aller Frequenzen) nicht übersteigt.

Sollten im Falle b wichtige Funkdienste gestört werden, so ist eine Entstörung nach Maßgabe der Bestimmung des § 11 Abs. 2 der HFVO durchzuführen.

(5) Der Betrieb von **Funkstrecken-Anlagen**, die für **Meßzwecke** verwendet werden oder der weiteren Entwicklung auf dem Gebiet der **Forschung** und der hieraus gewonnenen Nutzenanwendung dienen, wird von Fall zu Fall unter besonderen Bedingungen genehmigt. Diese werden vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen im Benehmen mit den zuständigen Fachministerien nach Maßgabe der Bestimmungen der § 2 Abs. 4, § 4 Abs. 4 und § 11 Abs. 2 der HFVO und der § 12 und § 24 Abs. 2 der Durchführungsbestimmungen festgelegt.

#### § 7

(1) Für den Betrieb von **Hochfrequenz-Köhren-Anlagen (außer Chirurgie-Geräten)**, die bis zu einer Leistung von 1 kW innerhalb der nach § 2 Abs. 2 der HFVO zugewiesenen Frequenzbänder arbeiten, gelten folgende Bestimmungen: